Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

Berliner Anwaltsblatt

Das Berliner Anwaltsblatt digital
anwaltsblatt.berlin
Exklusiv für Mitglieder

HEFT 4/2025 APRIL 74. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

SOCIAL MEDIA
Danke für die Reichweite

RICHTIG ABRECHNEN
Vergütungsvereinbarung

BERLINER ANWALTSVEREIN
Mitgliederversammlung

KI sagt euch, was ihr meint

BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH SCHMIDT VERLAG

03566

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)

Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Wichtige Grundlagen

Dorothee Dralle

Wenn Rechtsanwält:innen mit ihrer Mandantschaft eine höhere (oder niedrigere) Vergütung vereinbaren wollen, bedarf es einer entsprechenden „Vergütungsvereinbarung". Damit sie wirksam ist und also nicht im Nachhinein rechtlich angegriffen werden kann, müssen mehrere zwingend einzuhaltende Regeln beachtet werden. Die Wichtigsten – ohne Vollständigkeitsanspruch – sollen hier genannt und erläutert werden.

VORAUSSETZUNG

Gemäß § 3a RVG[1] kann zwischen den Parteien eine Vereinbarung getroffen werden, wenn höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren entstehen sollen. Sie ist deutlich abzugrenzen von der Gebührenvereinbarung nach § 34 RVG für eine Beratung.

FORM

Zunächst ermöglicht § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG nun auch die Textform. Nach dem einschlägigen § 126b BGB muss die Vereinbarung also in einer zur Wiedergabe geeigneten Weise – „lesbaren Erklärung" – und auf einem „dauerhaften Datenträger" abgegeben werden (§ 126 b Satz 1 BGB). Ein solcher ist jedes Medium, das es „dem Empfänger ermöglicht", eine auf ihm befindliche und an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie für ihn während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich und darüber hinaus geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 26b Satz 2 BGB).

„Kein Schriftformerfordernis mehr"

Das können wirksam ein (Computer-)Fax,[2] eine Kopie, eine E-Mail[3] oder sogar eine SMS/ WhatsApp sein.[4] Die Person des Erklärenden muss „genannt" sein, das bedeutet Vor-und Zunahme („einfache Signatur", händische Unterschrift ist nicht erforderlich, aber eingescannt zulässig). Auch eine Unterschrift ist ausreichend, wenn Vor- und Nachname deutlich lesbar sind. Ausreichend ist auch die Papierform.[5]

„Deutlich abgesetzt"

Eine Vergütungsvereinbarung muss, um wirksam zu sein, als solche oder „in vergleichbarer Weise" bezeichnet werden. Das heißt, auch andere Begriffe sind zulässig. Als „Gebührenvereinbarung" sollte man sie nicht bezeichnen, weil die Gefahr einer Verwechslung mit einer Vereinbarung für eine Beratung nach § 34 RVG gegeben ist. Darüber hinaus wären dann Auslagen nicht erfasst (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG). Die Vergütungsvereinbarung muss von anderen vertraglichen Vereinbarungen mit der Mandantschaft – mit Ausnahme der eigentlichen Auftragserteilung – deutlich abgesetzt sein. Ob es genügt, sie lediglich in einem eigenen Absatz zu formulieren, scheint zweifelhaft,[6] mindestens muss sie sich optisch von anderweitigen Erklärungen abheben.[7] Das deutliche Absetzen fehlt häufig in den verbreiteten Vorlagen. Immer dort, wo es konkret um die Vergütung geht, muss der entsprechende Passus deutlich abgesetzt und gekennzeichnet werden. Dies kann z.B. durch ein anderes Schriftbild geschehen, einen gesetzten Rahmen, eine farbliche Ausgestaltung o. Ä.

VERTRAGSGEGENSTAND

In der Vereinbarung sollte der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit so konkret und exakt wie möglich bezeichnet werden. Insbesondere sollte der konkrete Auftrag/ das genaue Ziel des Mandats, aber auch zumindest der geschätzte Umfang der anwaltlichen Tätigkeit und die genaue Bezeichnung der zu bezahlenden anwaltlichen Bemühungen[8] genannt werden, auch wenn (Art. 12 GG!) man die Anforderungen an die Bestimmtheit nicht überspannen darf.[9]

1 Eingefügt durch Art. 2 G v. 12.6.2008 Nr. 2 BGBl I S. 1000.

2 LG Kleve, NJW-RR 2003,196.
3 LG Görlitz, AnwBl 2013, 939.
4 Hartmann/Toussaint, KostR 50.A. RVG § 3a Rn. 26; Gerold/Schmidt, RVG, 22. A., § 3a RVG Rn. 7.
5 Hartmann/Toussaint, KostR 50.A. RVG § 3a Rn. 26.
6 Vgl. BGH NJW 2016, 1597.
7 Gerold/Schmidt, RVG, 22. A., § 3a RVG Rn. 12.
8 OLG Naumburg, NJW 2009, 1679; BVerfG, NJW 2002, 3314.
9 OLG München, Anwaltsblatt 2017, 209; Hartmann/Toussaint, KostR 50.A. Rn. 36.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)

Leseprobe, mehr zum Beitrag unter https://berlineranwaltsblatt.de/

AUSLAGEN

In der Vereinbarung gesondert dargestellt werden sollte, welche Auslagen (Reisekosten, Mehrwertsteuer,[10] Telekommunikationskosten, Porti, Übersetzungskosten etc.) wie in Rechnung gestellt werden können. Anderenfalls wird im Umkehrschluss davon ausgegangen, dass diese im vereinbarten Honorar enthalten sind.[11]

„Abwesenheitszeit ist keine anwaltliche Dienstleistung“

Auch Reisezeiten – An- und Abreisezeiten –, Abwesenheitszeiten,[12] ebenso wie Wartezeiten, müssen gesondert geregelt werden.[13] Andernfalls könnten sie nicht mit dem vereinbarten Stundenhonorar zu vergüten sein.[14]

ABRECHNUNG IN INTERVALLEN – ZEITTAKT

Die Zeiteinheit, für die abgerechnet wird, muss in der Vereinbarung festgelegt sein. Über die aufgewendete Zeit sollte minutengenau abgerechnet werden.[15] Eine Zeittaktklausel über jeweils 15 angefangene Minuten ist – jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern – unzulässig.[16] Das LG Karlsruhe[17] hat jüngst eine Vereinbarung mit Fünf-Minuten-Einheiten für zulässig erklärt. Das OLG München[18] urteilte vor Kurzem, „die Grenze für eine zulässige Pauschalierung könnte bei sechs Minuten anzusetzen sein“.

RECHNUNGSLEGUNG – ZWISCHENRECHNUNGEN

Die Rechnung an den Mandanten bedarf der Textform (§ 10 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbs. RVG),[19] die Erfordernis der Unterschrift ist weggefallen. Diese Regelung ist neu und erleichtert in der Praxis nicht nur die Kommunikation mit den Mandant:innen, sondern vor allem auch das Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 11 RVG.[20]

„Kein Schriftformerfordernis mehr“

Empfohlen wird, in kürzeren Abständen den Mandant:innen eine Aufstellung zukommen zu lassen über die bis dahin jeweils aufgewendete Zeit, am besten mit Zwischenrechnungen, und diesen zu bitten, diese Aufzeichnung anzuerkennen.[21] Entweder sie zahlen auf entsprechende Aufforderung die Rechnung sofort, oder aber sie geben ein schriftliches Okay.

DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

Bei einer Vergütungsvereinbarung auf Zeitbasis ist die Anwältin darlegungspflichtig.[22] Der Zeitaufwand muss dokumentiert werden, sei es elektronisch, sei es händisch (Timesheet, Zeitzettel).[23] Dabei muss so konkret und nachvollziehbar wie möglich festgehalten werden, um welche Tätigkeiten es sich genau jeweils handelt. Ein Vermerk „Telefonat“ allein reicht nicht.[24] Es sind die wesentlichen Inhalte festzuhalten, z. B. zu welchem Thema mit welchem Gesprächspartner, ggf. mit welchem Ergebnis telefoniert wurde. Dies dürfte dann auch für die Tätigkeit „Recherche“ gelten: Hier sollte verzeichnet sein, zu welchem Rechtsproblem recherchiert wurde. Fehlt es an einer solchen Aufzeichnung, kann ein Streit hierüber vom Gericht durch „Schätzung“ entschieden werden.

„Telefonat genügt nicht“

Bei einer gerichtlichen Überprüfung des Zeitaufwandes sei „ein Gericht aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt“.[25]

BELEHRUNGEN

Die Vereinbarung hat eine Belehrung darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss (§ 3a Abs. 1 Satz 3 RVG).

Im Arbeitsrecht ist zusätzlich wichtig: Spätestens jetzt hat die Belehrung nach § 12a ArbGG zu erfolgen,[26] dass also die Anwaltskosten der ersten Instanz nicht vom Gegner erstattet werden müssen. Fehlt dieser Hinweis, kann dies einen Schadensersatzanspruch der Mandant:innen nach § 280 BGB nach sich ziehen,[27] den dieser mit der anwaltlichen Honorarforderung aufrechnen kann.

VORZEITIGE BEENDIGUNG – KÜNDIGUNGSREGELN

Bei einem vereinbarten Zeit- oder Pauschalhonorar ist im Fall einer vorzeitigen Kündigung das vereinbarte Honorar auf einen Teilbetrag herabzusetzen (§ 628 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das kann Streitpotenzial beinhalten.

10 AnwK-RVG, N.Schneider/Volpert, 9. A. 2021 VV 7008 Rn. 74.
11 AnwK-RVG, N.Schneider/Volpert, VV Nr. 7008 Rn. 58; Gerold/Schmidt, aaO. VV Nr. 7001,7002 Rn. 44, VV Nr. 7008 Rn. 23.
12 Abwesenheitszeiten durch Reisezeit sind keine anwaltliche Dienstleistung – sie müssen in einer Vergütungsvereinbarung explizit als solche mit definiert werden, damit diese Zeit auch mit dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet werden kann, LG Karlsruhe 19.1.2021 – 6 O 213/18.
13 Vgl. OLG Hamm, JurBüro 2002, 638.
14 LG Karlsruhe v. 19.1.2021 – 6 O 213/18.
15 OLG Karlsruhe v. 28.8.2014 – 2 U 2/14 – AGS 2015, 9 ff.; Gerold/Schmidt, aaO. § 3a Rn. 31.
16 BGH v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19; OLG München v. 5.6.2019 – 15 U 319/18.
17 19.1.2021 – 6 O 213/18.
18 5.6.2021 – 15 U 318/18 Rae.
19 RVG i.d.F .v. 15.3.2022 (BGBl. I S. 610), zul. geänd. d. Art. 8 des G v. 16.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 240).
20 OLG Düsseldorf v. 27.10.2022 – 3 W 111/22.
21 Gerold/Schmidt, RVG 24. A. 2019, § 3a Rn. 67, und siehe EuGH 2023.
22 BGH v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09.
23 OLG Düsseldorf v. 27.10.2022 – 3 W 111/22; AnwK-RVG N. Schneider § 3a Rn. 65.
24 BGH v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19; v. 4.2.2010 – IX ZR 18/09.
25 OLG Düsseldorf v. 23.11.2021 – 24 U 355/20 (Leitsatz).
26 Nach ständiger Rspr. des BAG schließt § 12a ArbGG auch die Kostenerstattung außergerichtlicher Rechtsverfolgungskosten aus, BAG v. 28.11.2019 – 8 AZR 293/18, Rn. 20, NZA 2020, 465.
27 OLG Hamm v. 10.10.2012 – 28 U 88/11, AGS 2014, 111 ff.

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2025 - (www.BerlinerAnwaltsblatt.de)